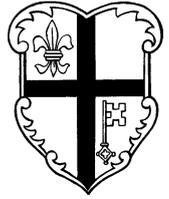


Amtsblatt

der
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de)

13. Jahrgang	Herausgegeben am: 23. Oktober 2025	Nummer: 12
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
28	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Korbach Flurbereinigungsverfahren VF 2336 Frankenberg-Rengershausen -Nuhnerenaturierung- Einladung zur Teilnehmerversammlung mit Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft	118

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde –

Medebacher Landstraße 27

34497 Korbach

Tel.-Nr.: +49 611 535 4000, Fax-Nr.: +49 611 327605501

E-Mail: info.afb-korbach@hvbg.hessen.de

HESSEN



Gz.: 2-KB-05-23-36-01-B-0002#001

Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Rengershausen - Nuhnerenaturierung

Verfahrensnummer: VF 2336

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Teilnehmersammlung

mit

Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Rengershausen - Nuhnerenaturierung werden hiermit alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einer Teilnehmersammlung am

Mittwoch, den 12.11.2025 um 19:30 Uhr

ins „Haus des Gastes“ in Rengershausen

Braunshäuser Straße 3, 35066 Frankenberg (Eder)

eingeladen.

Für die Neuwahl des Teilnehmergeinschaftsvorstandes wird auf folgendes hingewiesen:

Am 10.05.2017 wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft bestehend aus drei Mitgliedern (§ 21 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und drei Stellvertretungen (§ 21 (5) FlurbG) auf unbestimmte Zeit gewählt. Durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlage sind Wahlperioden mit einer Dauer von sieben Jahren eingeführt worden. Gemäß § 3 i.V. m. § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (HAGFlurbG) vom 29.11.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018, endet die Amtszeit des aktuellen Vorstandes spätestens zum 31.12.2025.

Eine Wiederwahl der Mitglieder und Stellvertretungen ist zulässig.

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte, deren Grundbesitz im Verfahrensgebiet liegt. Die Mitglieder des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. **Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.** Gemeinschaftliche Eigentümerinnen und Eigentümer gelten als ein Teilnehmer, somit haben die zur Gemeinschaft gehörenden Miteigentümerinnen und Miteigentümer zusammen nur eine Stimme. Die Wahlberechtigung ist im Zweifelsfalle im Termin nachzuweisen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs in Verbindung mit dem Personalausweis).

Jeder, der als Vertreter für verhinderte Teilnehmer, Erbengemeinschaften, Miteigentümerinnen und Miteigentümer sowie Eheleute an der Wahl teilnimmt, bedarf einer Vollmacht. Die Vollmacht ist zur Wahl vorzulegen. Ein Kumulieren von Stimmrechten, z.B. durch Vorlage mehrerer Vollmachten, ist nicht möglich.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird.

Bekanntmachung

Diese Einladung wird in den Flurbereinigungskommunen Frankenberg (Eder) und Lichtenfels sowie in den angrenzenden Städten und Gemeinden Allendorf (Eder), Burgwald, Frankenau, Hallenberg, Haina (Kloster), Korbach, Medebach und Vöhl öffentlich bekannt gemacht. Des Weiteren befindet sich diese Einladung sowie ein Vollmachtsvordruck im Internet unter dem Link www.hvbg.hessen.de/VF2336.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter www.hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

Korbach, 02. Oktober 2025

Im Auftrag



Oellrich (Verfahrensleiter)

